

# **BVGer E-7414/2025 vom 24. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7414\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7414_2025)

FR: TAF E-7414/2025 du 24 octobre 2025

IT: TAF E-7414/2025 del 24 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 23**

Juli 2025 in die Schweiz gelangt sei, dass die (neu bevollmächtigte) türkische Rechtsvertreterin K. \_\_\_\_\_ zu- dem am 19. September 2025 vom Fezleke (Überweisungsbeschluss vom [...]. Juli 2024) und vom «Haftbefehl» (Beschlusses in sonstiger Sache [Vorführbefehl] vom [...]. Juli 2024) erfahren habe, und in ihrem Referenzschreiben vom 23. (recte: 22) September 2025 bestätige, dass mehrere Ermittlungsverfahren ((...), (...) und (...)) zusammengeführt und die Ge- suchstellerin wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation (Art. 314 tStGB) sowie wegen Terrorpropaganda (Art. 7/2 TMK) angeklagt sei, dass diese Strafverfahren nicht isoliert betrachtet werden dürften, wobei für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs, neben dem im ordentlichen Verfahren dargelegten familiären Hintergrund der Gesuchstellerin (PKK- Verbindung ihrer Brüder) und dem bereits damals gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda, ferner die gegen den Ehe- mann der Gesuchstellerin im Juni 2025 eingeleitete Ermittlungen wegen Terrorpropaganda und die WhatsApp-Drohungen des als Dorfschützer am- tenden Bruders ihres Ehemannes vom 17. Oktober 2023 wesentlich seien, dass die Gesuchstellenden damit den Revisionsgrund des Vorliegens neuer erheblicher Tatsachen respektive Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) anrufen, dass sich das Revisionsbegehren als frist- und formgerecht erweist, wes- halb darauf – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten ist, dass der Antrag, die mit der Revisionseingabe in türkischer Sprache ein- gereichten Beweismittel seien amtlich übersetzen zu lassen, abzuweisen ist, zumal diesen der wesentliche Inhalt entnommen werden kann, dass den Akten zu entnehmen ist, dass die mit dem Revisionsgesuch als Beweismittel eingereichten Beschlüsse vom 17. Juli 2024 («Fezleke») und

E-7414/2025 Seite 7 18. Juli 2024 («Beschluss in sonstiger Sache») bereits im ordentlichen Asylverfahren als Beweismittel Nrn. 15 respektive 17 (vgl. SEM-Akte (...) - 61) eingereicht und im Urteil E-2401/2025 in den Sachverhalts- feststellun- gen als Justizdokumente erwähnt und in den entsprechenden Erwägungen gewürdigt worden sind (vgl. a.a.O. S. 2 und 5 f.), weshalb sie nicht als «neu» im revisionsrechtlichen Sinn zu bezeichnen sind, und auf die dies- bezüglichlichen Vorbringen folglich nicht einzutreten ist, dass auch der eingereichte «Nachweis vom (...) 2025 betreffend ein psy- chosoziales Counseling» aufgrund seines Ausstellungsdatums einer Revi- sion nicht zugänglich ist (vgl. BVGE 2013/22), weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist, dass in Bezug auf das neu geltend gemachte Strafverfahren wegen Mit- gliedschaft in einer Terrororganisation, welches angeblich in der Türkei ge- gen die Gesuchstellerin eröffnet worden sei, vorab auf die

Ausführungen im ordentlichen Verfahren hinzuweisen ist, wonach die Voraussetzungen für die Annahme einer Reflexverfolgung wegen der Brüder der Gesuchstellerin nicht erfüllt sind und die Gesuchstellerin aufgrund ihrer Angaben zu ihrer politischen Tätigkeit – diese wurde in der Verfügung vom 26. Februar 2025 und im Urteil E-2401/2025 als niederschwellig bezeichnet – auch über keinerlei politisches Profil verfügt, dass es vor dem Hintergrund des fehlenden politischen Profils der Gesuchstellerin nicht nachvollziehbar ist, dass gegen sie in der Türkei ein Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation eingeleitet worden sein soll, zumal nicht ersichtlich ist, auf welches Engagement respektive auf welche Gesinnung ihrerseits sich der diesbezügliche Vorwurf abstützt, dass auch nicht davon auszugehen ist, es werde der Gesuchstellerin eine solche Mitgliedschaft – wie behauptet – lediglich wegen der politischen Aktivitäten ihrer Brüder unterstellt, zumal diesbezüglich wie hievor erwähnt im ordentlichen Verfahren eine Reflexverfolgung verneint wurde, zumal auch vorliegend keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, diese Brüder würden von den türkischen Behörden gesucht, da in der Revisionseingabe zu diesen vorgebracht wird, einer sei als PKK-Kämpfer gefallen und drei würden sich wegen politischer Delikte weiterhin in Haft befinden, dass es ferner unwahrscheinlich ist, dass die im Referenzschreiben der türkischen Rechtsanwältin K.\_\_\_\_\_ vom 22. September 2025 erwähnten weiteren Verfahren wegen Terrorpropaganda (vgl. hierzu auch die ins Recht gelegte Aufstellung von Verfahren vom 23. September 2025)

E-7414/2025 Seite 8 zusammengeführt worden seien und zu einem Mitgliedschaftsverfahren geführt hätten, zumal die tatbestandliche Grundlage dieser beiden Delikte nicht dieselbe ist, dass sodann die Erklärungen der Gesuchstellerin, wie sie vom angeblich gegen sie eingeleiteten Verfahren wegen Terrormitgliedschaft Kenntnis erhalten sollen, nicht zu überzeugen vermögen, dass das Vorbringen, wonach ihr Bruder in N.\_\_\_\_\_ von den Behörden aufgesucht worden sei und ihm mitgeteilt hätten, dass gegen die Gesuchstellerin ein Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation eingeleitet worden sei, bloss auf dem Hörensagen beruhen, dass angesichts der Tatsache, dass die Gesuchstellerin sich im Zeitpunkt der Einleitung dieses angeblichen Verfahrens in der Schweiz in einem laufenden Asylverfahren befunden hat, nicht glaubhaft ist, dass der türkische Rechtsanwalt respektive die neu mandatierte türkische Rechtsanwältin erst aufgrund dieses Hörensagens eine gezielte Recherche vorgenommen hätten respektive Unterlagen zu einem Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation hätten erhältlich machen können, dass an dieser Einschätzung auch der mit dem Revisionsgesuch eingereichte «Beschluss der (...) Friedensstrafrichterschaft (...) vom (...) 2024 (Nr. 2024/2455)», der unter Geheimhaltung geführt werde (nachfolgend: Geheimhaltungsbeschluss), und der Poststellungsbeleg nichts zu ändern vermögen, da sie lediglich in Kopie vorliegen, weshalb ihnen nur ein geringer Beweiswert zukommt, und gestützt auf den Geheimhaltungsbeschluss mangels Personendaten auch keine Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder allfällige gegen sie geführte Verfahren gezogen werden können, dass nach dem Gesagten insgesamt keine glaubhaften Angaben zu einem gegen die Gesuchstellerin (neu) geführten Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation ersichtlich sind, weshalb dieses Vorbringen einschliesslich der dazu eingereichten Beweismittel nicht revisionsrechtlich erheblich sind, dass ferner bezüglich der gemäss Referenzschreiben der türkischen Rechtsanwältin K.\_\_\_\_\_ vom 22. September 2025 in der Türkei gegen die Gesuchstellerin angeblich geführten Strafverfahren wegen Terrorpropaganda auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts

E-4103/2024 vom 8. November 2024 hinzuweisen ist, gemäss dem keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass Personen, die in der

E-7414/2025 Seite 9 Türkei von Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda betroffen sind, im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten haben, weshalb sich aus diesem Umstand alleine noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ergibt (vgl. a.a.O. E. 8.7.3 und E. 8.8), dass gemäss diesem Referenzurteil jedoch im Einzelfall zu prüfen ist, ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die zu einer längeren Freiheitsstrafe führen könnten, wobei insbesondere frühere Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil Risikofaktoren darstellen (vgl. a.a.O. E. 8.7.4), dass die Gesuchstellerin wie bereits im ordentlichen Asylverfahren festgestellt und auch hievore erwähnt, über kein politisches Profil verfügt und eine Reflexverfolgung als unwahrscheinlich gilt, weshalb gestützt auf die vorgebrachten, in der Türkei gegen sie geführten Verfahren wegen Terrorpropaganda nicht auf eine asylrechtlich relevante Verfolgung geschlossen werden kann, dass sie auch aus dem Hinweis auf die gegen ihren Ehemann im Juni 2025 eingeleiteten Ermittlungen wegen Terrorpropaganda nichts für sich ableiten kann, zumal sich diese gemäss ebenfalls mit heutigem Datum ergehenden Urteil E-7413/2025 im mit dem vorliegenden Verfahren zu koordinierenden Verfahren als asylrechtlich irrelevant erwiesen haben, dass im Weiteren das Vorbringen der Gesuchstellerin, wonach die Drohungen seitens des als Dorfschützer amtierenden Bruders ihres Ehemannes ihre Verfolgungssituation zusätzlich verschärfen würden, als nachgeschoben zu bezeichnen ist, hat weder sie noch ihr Ehemann im ordentlichen Verfahren jemals erwähnt, dass ein Bruder Dorfschützer sei, und als solcher Drohungen gegen sie ausgesprochen habe, dass schliesslich in Bezug auf die fünf als «Familienunterlagen der Brüder» bezeichneten Justizdokumenten vom 21. und 26. März sowie vom 29. April 2025 (betreffend H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_) mit Ausstellungsort N. \_\_\_\_\_ festzuhalten ist, dass daraus keine Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder ein gegen sie geführtes Strafverfahren gezogen werden können, zumal in der Revisionseingabe diesbezüglich ohnehin nichts vorgebracht worden ist,

E-7414/2025 Seite 10 dass das Gericht daher zusammenfassend zum Schluss kommt, dass die mit dem Revisionsgesuch neu geltend gemachten Tatsachen respektive eingereichten Beweismittel nicht erheblich sind, zumal sie nicht geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die Gesuchstellenden günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.51, m.w.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b), dass demnach die Voraussetzungen von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG nicht erfüllt sind und auch keine anderen Revisionsgründe ersichtlich sind, weshalb das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-2401/2025 vom 21. Mai 2025 abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist, dass dem Revisionsgesuch sodann auch keine schlüssigen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer offensichtlich drohenden Verfolgung oder menschenrechtswidrigen Behandlung und damit von völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernissen zu entnehmen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3 u.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 1995 Nr. 9 E. 7), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens, welches sich von Anfang an als

aussichtslos erwiesen hat, die Kosten von Fr. 2'000.– unter Abweisung der Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Rechtsverteidigung den Gesuchstellenden aufzuerlegen sind (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung des Revisionsgesuchs mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos werden, dass der am 29. September 2025 angeordnete provisorische Vollzugsstopp mit dem vorliegenden Entscheid dahinfällt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7414/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.